

Vertrag zur Betreibung eines Anderen Betreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter

Zwischen der Stadt Luckenwalde und dem DRK- Kreisverband
Markt 10 Fläming- Spreewald e.V.
14943 Luckenwalde Neue Parkstraße 18
14943 Luckenwalde

vertreten durch:
die Bürgermeisterin Frau Herzog – von der Heide
im Folgenden "Stadt" genannt

vertreten durch:
den Geschäftsführer Herrn Swik
im Folgenden "Träger" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt Luckenwalde ist Eigentümerin des Grundstückes mit dem dazugehörigen Gebäude in Luckenwalde, Ludwig-Jahn-Straße 29, Flur 11, Flurstück 245, Gemarkung Luckenwalde, eingetragen im Grundbuch von Luckenwalde Blatt 8055. Die Fläche des Grundstückes ist im Kalkulationsbogen zu § 5 definiert.
2. Der Träger betreibt das Andere Angebot für Grundschüler in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, diese entsprechend der Kita- Bedarfsplanung für das Gebiet der Stadt Luckenwalde zu betreiben und die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Alle Maßnahmen, die der Träger trifft, stehen unter dem Gesichtspunkt des Wohles der Kinder.
3. Beabsichtigt der Träger, den Zweck der Nutzung zu verändern, so ist dies nur nach Zustimmung der Stadt möglich.
4. Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag tritt zum 25.08.2014 in Kraft.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann außerordentlich ohne Frist gekündigt werden, wenn der Träger sich nicht an den vereinbarten Nutzungszweck hält oder in grober Weise die Interessen der Stadt schädigt.
4. Jede Partei kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Vertragspartner gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt.
5. Im Fall der Auflösung des Trägers endet der Vertrag automatisch mit dem Datum der Auflösung

§ 3

Instandhaltung

1. Die Stadt trägt die notwendigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung für Gebäude und Grundstück, die für das Betreiben des Anderen Betreuungsangebotes notwendig sind.
2. Sonstige Pflichten der Gebäudepflege und weitere Anlieger- und Verkehrssicherungspflichten, Grundstückspflege und Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers (siehe Anlage). Davon erfasst sind Instandsetzungsarbeiten und das Beseitigen von Bagatellschäden im Wert von 150,00 Euro pro Kalenderjahr.
3. Der Träger verpflichtet sich, die Immobilie sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Der Träger haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzungen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Mitglieder des Trägers, von ihm Beauftragte oder betreuende Personen verursacht werden.
5. Die Mitarbeiter der Stadt haben das Recht, die Liegenschaft nach vorheriger Anmeldung zu begehen und zu besichtigen.
6. Der Träger verpflichtet sich, die Durchführung baulicher Maßnahmen nach terminlicher Absprache zu dulden.
7. Bauliche Veränderungen die vom Träger initiiert werden, dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Träger. Die für diese baulichen Veränderungen eventuell erforderlichen Genehmigungen hat der Träger einzuholen.
8. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt der Träger auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder her, es sei denn, die Vertragspartner treffen schriftlich eine andere Vereinbarung.

§ 4

Inventar

1. Der Träger ist für die Beschaffung und Erhaltung des Inventars oder der Ausstattungsgegenstände entsprechend des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung verantwortlich.
2. Bei einem Trägerwechsel wird das gesamte Inventar der Einrichtung an den neuen Träger übertragen.

§ 5

Kostenregelung

1. Der Träger erhält gemäß § 16 (3) BbgKitaG zur Abminderung des Betriebsdefizits einen Zuschuss. Bei mehreren Einrichtungen eines Trägers wird jede einzelne als eigenständige Rechnungseinheit betrachtet und abgerechnet.
2. Die Vorschüsse werden quartalsweise als Abschlagszahlung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. des laufenden Jahres überwiesen.
Die Berechnung des Vorschusses erfolgt auf der Basis des als Vertragsbestandteil beigefügten Kalkulationsbogens. Der Kalkulationsbogen wird quartalsweise gemäß 3 Abs. 2 Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01.06.2004 zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. berechnet.

Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz fällig. Der Basiszinssatz kann sich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres verändern.

3. Der Zuschuss ist bis zum 31.03. des Folgejahres auf Grundlage der tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Kostenanteil der Eltern mit der Stadt abzurechnen.
4. Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:
 - Der für die Abschläge kalkulierte Personalkostenansatz wird ersetzt den vom Landkreis anerkannten Personalaufwand.
 - Die auf Personalkosten bezogenen Pauschalen werden entsprechend neu berechnet.
 - Von den sich nun ergebenden Gesamtkosten werden der tatsächliche Kostenanteil der Eltern und die Personalkostenzuschüsse des Landkreises in Abzug gebracht.

Darüber hinaus gehende Forderungen werden von der Stadt Luckenwalde nicht anerkannt.

Rückforderungen werden ab Fälligkeit mit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basisatz berechnet.

5. Der Träger ist nicht an die Einzelergebnisse der Berechnungskategorien gebunden.

§ 6

Allgemeines

Es erfolgen regelmäßig Abstimmungen (mindestens einmal im Jahr) zwischen Träger und Stadt, in denen über die Entwicklung der Einrichtung informiert wird. Zu dieser Abstimmung können beide Vertragspartner einladen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll

hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt werden. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

§ 8 **Änderung des Vertrages**

Nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart worden sind.

Luckenwalde, den

Stadt Luckenwalde

Träger

Elisabeth Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Harald- Adalbert Swik
DRK-Kreisverband
Fläming- Spreewald e.V.

Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der
Bürgermeisterin